Die vorschriftsmäßige Berpadung hat vor bem Eintritte ber Steuerpflichtigfeit zu erfolgen und gilt als ein Teil ber Ber-

ftellung.

Die Art ber Berpadung und bie Große ber guläffigen Badungen bestimmt der Bundesrat. Auf jeder Badung ift der Inhalt, und zwar bei eleftrifden Glühlampen, Brennern gu folden und Quedfilberdampf- und ahnlichen Lampen nach Studgahl und Battverbrauch, bei Glühforpern nach der Studgahl, bei Bogenlampenstiften nach ihrem Eigengewichte, die Steuerflaffe (§ 2), die Benennung der verpadten Beleuchtungsmittel (Sandelsmarte und eine Bezeichnung, aus welcher ber Steuerpflichtige (§ 3) von der Steuerbeborde mit Gicherheit festgestellt werden fann, anzugeben.

Im Falle ber Einfuhr tann jugelaffen werden, daß die Berpadung unter befonderen Gicherungsmagnahmen erft im Inlande

vorgenommen wird.

Der Bundesrat ift befugt, für den Ginzelverfauf von fteuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln besondere Sicherungsmagnahmen au treffen.

Befreiung vom Berpadungszwange.

§ 7.

Im Falle nachgewiesenen Bedürfniffes tann ber Bundesrat bie Berfteuerung fteuerpflichtiger Beleuchtungsmittel nach ben Gagen bes § 2 durch ben Berfteller unter Befreiung vom Berpadungszwang und von ber Berwendung von Steuerzeichen auf Grund einer besonderen Buchführung und der sonft erforberlichen Sicherungemagnahmen gestatten.

Ebenjo fann von der Bermendung von Steuerzeichen und bem Berpadungszwange bei ber Ginfuhr von fteuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln, die nicht jum Sandel bestimmt find, abgesehen

werden.

Unmeldepflicht.

Ber gewerbsmäßig fteuerpflichtige Beleuchtungsmittel berftellen will, hat dies vor der Eröffnung des Betriebs unter Bezeichnung ber Erzeugnisse, beren herstellung beabsichtigt ift, ber Steuerbehorde ichriftlich anzuzeigen und gleichzeitig eine Beschreibung der Betriebs- und Lagerraume sowie der damit in Berbindung ftehenden oder unmittelbar daran angrengenden Räume vorzulegen.

Die Berftellung von fteuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln barf

nur in ben angemeldeten Betriebsräumen erfolgen.

Ber neben ber herstellung fteuerpflichtiger Beleuchtungs. mittel beren Bertauf im Rleinen betreiben will, hat bies unter genauer Beichreibung ber Raume für ben Rleinvertauf ber Steuerbehörde anzuzeigen. Die Betriebe unterliegen ben von biefer Behörde gur Sicherung ber Steuer anguordnenden Magnahmen.

Anzeige von Underungen.

§ 9.

Bebe Anderung in den angemelbeten Berhaltniffen ift ber Steuerbehörde binnen einer Boche anzuzeigen.

Betriebsinhaber, die ben Betrieb nicht felbft leiten, haben ber Steuerbehorbe biejenige Berfon zu bezeichnen, die als Betriebs. leiter in ihrem namen handelt.

Die im folgenden für den Betriebeinhaber gegebenen Borfchriften gelten mit Ausnahme berjenigen im § 15 Gat 2 auch für ben Betriebsleiter.

Boridriften für Fabriten.

§ 10.

Steuerpflichtige Beleuchtungemittel fowie die gu ihrer Berftellung bestimmten Rohftoffe und Salbfabrifate burfen nur in ben angemelbeten Räumen (§ 8) gelagert und verpadt werben. Die Lagerung hat in geordneter Beije berart gu erfolgen, bag bie Auffichtsbeamten jederzeit in ber Lage find, die Beftanbe feftzuftellen. Aber Bu- und Abgang ber Erzeugniffe find Anschreibungen ju führen, die nach naherer Bestimmung ber Steuerbehorde aufzubewahren und ben Beamten zugänglich zu halten find.

Die Bestände find von Beit zu Beit amtlich festzustellen und Börsenblatt für den Dentschen Buchhandel. 76. Jahrgang.

Badungen in den freien Bertehr bes Inlandes gebracht werden. mit den Unschreibungen zu vergleichen. Bon der Erhebung ber Steuer für Gehlmengen ift abzusehen, wenn und soweit bargetan wird, daß die Fehlmengen auf Umftande gurudguführen find, die eine Steuerschuld nicht begrunden.

Steueraufficht.

Gewerbebetriebe, die fich mit der herstellung fteuerpflichtiger Beleuchtungemittel befaffen, fteben unter Steueraufficht. Die . Steuerbeamten find befugt, die Betriebs- und Lagerraume, folange fie geöffnet find ober barin gearbeitet wird, gu jeder Beit, andernfalls mahrend der Tagesftunden, ju besuchen. Die Aufsichtsbefugnis erftredt fich auf alle an die Betriebs- und Lagerraume unmittelbar angrengenden und damit in Berbindung ftehenden Räume. Die Beitbeichranfung fällt weg, wenn Gefahr im Bergug ift.

Silfeleiftung bei ber Steueraufficht.

§ 12.

Der Betriebsinhaber hat den Steuerbeamten jede fur bie Steueraufficht ober gu ftatiftischen Zweden erforderliche Austunft über ben Betrieb zu erteilen und bei ben gum Bwede ber Steueraufficht ftattfindenden Amtshandlungen die Silfsmittel gu ftellen und die nötigen Silfsdienfte gu leiften.

Den Oberbeamten ber Steuerverwaltung find bie auf bie herstellung und Abgabe ber fteuerpflichtigen Erzeugnisse fich begiehenden Geschäftsbucher und Geschäftspapiere auf Erfordern

gur Ginficht vorzulegen.

Salberzeugniffe.

§ 13.

Der Bundesrat tann für die Berfendung folder Erzeugniffe, die als fertige, ber Steuer unterworfene Beleuchtungsmittel noch nicht anzusehen find, Giderungemagnahmen anordnen.

Bertaufsftellen.

§ 14.

Ber fich gewerbsmäßig mit dem Bertaufe von fteuerpflichtigen Beleuchtungsmitteln befaffen will, hat dies vorher ber Steuerbehorde anzuzeigen. Er ift verpflichtet, ben Beamten ber Steuerverwaltung feine Borrate an Baren ber bezeichneten Art jum Rachweise, daß fie mit ben vorgeschriebenen Steuerzeichen verfeben find, ju ben üblichen Geichäftsftunden auf Berlangen vorzuzeigen.

§ 15.

Sind Berfteller oder Berfaufer fteuerpflichtiger Beleuchtungsmittel megen Steuerhinterziehung bestraft worden, fo fann ber Betrieb befonderen Auffichtsmagnahmen unterworfen werden. Die Roften fallen dem Betriebsinhaber gur Laft.

Behandlung der Steuerzeichen.

§ 16.

Die Steuerzeichen find an den Badungen fo lange unverlegt ju erhalten, bis dieje gur Bornahme bes ftudweifen ober Rleinverlaufs geöffnet werden muffen ober an ben Raufer abgegeben werden. Geöffnete, gang ober teilweise entleerte Badungen burfen mit fteuerpflichtigen Beleuchtungemitteln nicht nachgefüllt werden. Der Einzelverfauf barf nur mit ober aus den zugehörigen Umichliegungen erfolgen. Geleerte Umichliegungen burfen ohne vorherige Beseitigung der Steuerzeichen weder an Fabrifanten und handler gurudgegeben noch von biefen angenommen ober wieder verwendet werden.

Ber als Berfäufer fteuerpflichtige Beleuchtungsmittel empfängt, die nicht in ber vorgeschriebenen Beise verpadt, bezeichnet und mit Steuerzeichen versehen find, hat innerhalb breier Tage ber Steuerbehörde Unzeige zu erftatten.

Strafboridriften.

Steuerhinterziehung.

§ 17.

Ber es unternimmt, dem Reiche bie in biefem Gefete porgesehene Steuer vorzuenthalten, macht fich ber hinterziehung ichuldig.

Der Tatbeftand bes § 17 wird insbesondere bann als vorliegend angenommen,

1. wenn mit der herstellung fteuerpflichtiger Beleuchtungs.

1205